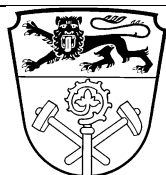


AMT SBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 16a

Internet: www.weilheim-schongau.de

21. August 2021

Inhalt:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung;

Amtliche Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der
13. BayIfSMV vom 21.08.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;****Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Weilheim-Schongau nach § 1 der 13. BayIfSMV vom 21.08.2021**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau macht aufgrund von § 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (BayMBI. Nr. 516) geändert worden ist, bekannt:

1. Die für den Landkreis Weilheim-Schongau nach § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts am 18.08.2021 bei 53,1, am 19.08.2021 bei 53,1 und am 20.08.2021 bei 55,4, so dass an drei aufeinander folgenden Tagen der Wert von 50 überschritten wurde.
2. Im Landkreis Weilheim-Schongau gelten ab dem 22.08.2021, als dem übernächsten darauf folgenden Tag diejenigen Regelungen der BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind, solange, bis ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.
3. Die Bekanntmachung tritt am 22.08.2021, als dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, in Kraft.

Begründung

Gemäß § 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu machen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten bzw. Unterschreiten Regelungen der 13. BayIfSMV geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde bzw. an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Der maßgebliche Wert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Kreisgebiet des Landkreises Weilheim-Schongau überschritten bzw. an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

Aufgrund dessen gelten mit Wirkung ab dem 22.08.2021, als dem übernächsten darauf folgenden Tag die Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten bzw. unterschritten ist.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, den 21.08.2021

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin